

§1

Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen Förderverein der Gemeinsamen Grundschule Udenheim e. V.. Er hat seinen Sitz in Udenheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung der Unterrichts-, Erziehungs- und Öffentlichkeitsarbeit an der Gemeinsamen Grundschule Udenheim gemäß §1 des Schulgesetzes von Rheinland-Pfalz. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Verantwortung des Staates für die finanzielle Ausstattung der Schule nicht ersetzt wird. Gefördert werden sollen insbesondere die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, kulturelle und sportliche Veranstaltung der Schule sowie Klassen- oder Schulfahrten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern der derzeitigen oder früheren Schülerinnen und Schüler,
- Ehemalige Schülerinnen und Schüler,
- Frühere und noch amtierende Lehrerinnen und Lehrer sowie
- Alle natürlichen und juristischen Personen, die ein Interesse an der Förderung der Grundschule und Udenheim haben.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres
- Austritt und Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet,
- Tod des Mitglied.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Das Mitglied muss zuvor vom Vorstand angehört werden. Versäumt das Mitglied unentschuldigt den Anhörungstermin, verliert es das Recht auf Anhörung.

(4) Von den Vereinsmitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist einen Monat nach Mitteilung über die Aufnahme für das gesamte laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist anzustreben.

Außerdem können auch Spenden an den Verein geleistet werden. Für Beiträge und Spenden werden auf Wunsch zum Ende des Kalenderjahres Spendenquittungen erstellt. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

§4

Vereinsvermögen

(1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.

(2) Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens. Die Anschaffungen bleiben Eigentum des Vereins. über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand.

(3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder geleistete Sachspenden noch Beiträge zurück.

§5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - sowie bis zu 4 Beisitzern, von den wenigstens einer ein ehemaliger Schüler sein sollte.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
 - (3) Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können auch vor Ende der Wahlzeit ausscheiden, oder aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen.
 - (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
 - (6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
 - (7) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Seine Entlastung erfolgt nach Bericht der beiden Kassenprüfer. Der Kassenwart nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und wickelt den Geldverkehr mit der Bank ab.
 - (8) Ein Mitglied der Schulleitung und der Vorsitzende des Schulleiternbeirat sind zu den Sitzung des Vorstands einzuladen.

§7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Weitere Mitgliederversammlung müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder für notwendig erachten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in freier und geheimer Wahl.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über
 - den Jahresbericht
 - den Rechenschaftsbericht
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer, die jeweils im Voraus für 2 Geschäftsjahre gewählt, wobei eine unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig ist
 - Satzungsänderung, wobei eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig ist
 - Die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern der Prüfungsbericht zu erstatten.

§8

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ zu stehen.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes dem Träger der Gemeinsamen Grundschule Undenheim zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke der gemeinsamen Grundschule Undenheim oder deren Nachfolge verwendet wird.

§9

Schlussbestimmung

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen (BGB).

§10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08 November 1993 genehmigt und tritt am gleichen Tag in Kraft.